

Satzung des Vereins staatlich geprüfter Techniker Passau

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein staatlich geprüfter Techniker Passau – V.s.g.T. Passau“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.
- (4) Der Gerichtsstand ist durch den Sitz bestimmt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist insbesondere die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte zwischen den ehemaligen Schülern und den staatlichen Fachschulen für Elektrotechnik und Maschinenbau Passau sowie den gegenwärtigen Schülern.

Es soll eine dauerhafte Beziehung zwischen Schule und Betrieben gepflegt werden durch:

- a. Veranstaltung von Treffen und Tagungen der ehemaligen und gegenwärtigen Angehörigen der staatlichen Fachschulen Passau.
- b. Bindung der Mitglieder an die staatlichen Fachschulen.
- c. Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den Absolventen der Fachschulen.
- d. Förderung des wechselseitigen Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis.
- e. Durchführung von Kontaktseminaren mit Teilnehmern aus der Praxis.
- f. Unterstützung von Unterricht und Projektarbeiten an den Fachschulen.
- g. Bereitstellung von Erfahrungen aus Wirtschaft und Praxis für die Fachschulen.
- h. Förderung von Partnerschaften zwischen Absolventen, Schülern, Unternehmen und gesellschaftlichen Institutionen sowie anderen Absolventennetzwerken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist unabhängig und unpolitisch, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Diese Zwecke werden innerhalb des Aufgabenfeldes im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Vorstand sowie der Kassenwart sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und Kassenwart können für Ihre ausgeführte Tätigkeit jedoch eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 400,00 Euro im Jahr erhalten. Ferner können Vereinsmitglieder, welche den Vorstand bei der Organisation des Vereinslebens unterstützen, eine jährliche Zuwendung von bis zu 400,00 Euro erhalten.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem V.s.g.T. Passau e.V. können als ordentliche Mitglieder beitreten:
 - a. Absolventen der staatlichen Fachschulen Passau. Ein Nachweis über den bestandenen Abschluss der Weiterbildung ist zu erbringen.
 - b. Schüler der staatlichen Fachschulen Passau. Eine Bescheinigung über den Schulbesuch ist beizubringen.
 - c. Aktive und ehemalige Lehrkräfte der staatlichen Fachschulen Passau.
- (2) Als fördernde Mitglieder können auch andere natürliche und juristische Personen, welche die Aufgaben des Vereins ideell und materiell unterstützen, aufgenommen werden.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen oder fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder elektronischer Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über seine Aufnahme als Mitglied oder gegebenenfalls über die Ablehnung seines Antrags. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt, sobald der Vorstand des V.s.g.T. Passau e.V. diese Anmeldung bestätigt hat.
- (6) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die antragstellende Person oder ein Mitglied des Vereins einmalig Einspruch erheben. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstandes, des Beirates oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag entrichten und sind im Besitz der Rechte der Mitglieder.

§ 5 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Personengesellschaften mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung von der Mitgliederliste, gemäß § 5 (3) oder durch Ausschluss gemäß § 5 (4) aus dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Streichung wird vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dazu zählen Verstöße gegen die Satzung oder Verhaltensweisen, die dem Ansehen des Vereins schaden. Insbesondere der Missbrauch vereinsinterner Daten führt über die strafrechtliche Verfolgung hinaus zum Ausschluss. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von einem Mitglied beantragt werden und mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen werden.

- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erheben, über den die Mitgliederversammlung dann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig entscheidet.
- (6) Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand, bei einem Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch an den Verein bzw. aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen oder Spenden jeglicher Form ist ausgeschlossen.
- (8) Abbruch oder Nichtbestehen der Weiterbildung an den staatlichen Fachschulen führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.
- (9) Die Vereinsmitglieder stimmen grundsätzlich der Verwendung von personenbezogenen Daten zur Verwaltung sowie zum gegenseitigen Austausch mit anderen Vereinsmitgliedern zu. Widerspricht das Mitglied der Nutzung und Verwendung der personenbezogenen Daten in schriftlicher oder elektronischer Form, so kann der Vorstand nach einstimmigem Beschluss die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist auflösen. Dies führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein, womit alle personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder beträgt 20,- Euro jährlich. Die Beitragshöhe kann jährlich auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Schüler, die dem Verein als Mitglied beitreten, entrichten während ihrer Weiterbildung an den staatlichen Fachschulen keinen Mitgliedsbeitrag. Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung zum staatlich geprüften Techniker wird der erste Mitgliedsbeitrag wie folgt fällig:

Beitritt Januar bis März:

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt mit dem regulären, einmal jährlich stattfindenden Einzug Anfang April.

Beitritt April bis Dezember:

Der Einzug des Mitgliedsbeitrags erfolgt sofort bei Beitritt.

- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im Laufe des ersten Halbjahres per Lastschrift eingezogen.
- (4) Über die Mindesthöhe der Jahresbeiträge der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung
- (3) Außerdem kann auf Beschluss des Vorstandes ein Beirat errichtet werden
- (4) Kassenwart
- (5) Kassenprüfer

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Einem weiteren Vorstandsmitglied als Schriftführer
 - d. Einem weiteren Vorstandsmitglied als Kassenwart
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der es zu Neuwahlen kommt.
- (5) Zum Vorstand, Schriftführer oder Kassenwart können nur Ehemalige Schüler sowie aktive und ehemalige Lehrkräfte der Karl-Peter-Obermaier Fachschulen gewählt werden. Fördernden Mitgliedern ist die Ausübung eines Amtes im Verein nicht möglich.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Es treffen ihn insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr
 - e. Erstellen eines Jahresberichtes
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende oder in seiner Vertretung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Er beruft den Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr ein, ebenso wenn zwei Vorstandmitglieder dies beantragen. Eine Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen muss eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei von insgesamt vier gewählten Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Tritt eine Pattsituation ein, zählt die Stimme des ersten Vorsitzenden doppelt. Ist dieser nicht anwesend, gilt dies analog für den Stellvertreter. Bei Entscheidungen, die den Wert von 1000,00 € überschreiten, ist die Zustimmung von allen vier Vorständen nötig.

- (3) Stimmübertragungen sind möglich und müssen für jeden Einzelfall schriftlich vorliegen. Es kann jedoch höchstens eine weitere Stimme auf ein Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 11 Haftung des Vorstandes

Die Haftung für Handlungen des Vorstandes in Bezug auf das Vereinsvermögen wird auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vertretungsmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem andern Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vor der Versammlung alle Mitglieder schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung ein. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt die Zusendung mittels einfachen Briefs oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (3) Der Vorstand bestimmt – vorbehaltlich der Regelung über die außerordentliche Mitgliederversammlung – Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied kann schriftlich bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand gibt die Ergänzung bekannt. Über Ergänzungsanträge während der Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät über die Aktivitäten des Vereins. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand aussprechen. Der Vorstand kann in derartigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (5) Zu den besonderen Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen:
- a. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften.
 - b. Die Festsetzung der Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge.
 - c. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - d. Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen betreffend den Erwerb von Mitgliedschaften.
 - e. Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Vorstandsentscheidungen betreffend die Beendigung von Mitgliedschaften.
 - f. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - g. Die Wahl und Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers.
 - h. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - i. Die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr.
 - j. Die Wahl des Beirates.
 - k. Die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht Vorstandsmitglied ist.

I. Die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts.

m. Sonstige Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei ordentliche Mitglieder außer dem Vorstand anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Beschlussfähigkeit besteht, einzuberufen.
- (7) Auf Antrag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern, auf Antrag des Beirats oder des Vorstands werden Abstimmungen der Mitgliederversammlung als geheime Abstimmung durchgeführt.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Die Vertretung bezieht sich auch auf alle Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Ist keine dieser Personen anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Dem Kassenprüfer ist jederzeit Einblick in die Bücher des Vereins zu gewähren.
- (2) Der Kassenprüfer hat vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass die Vereinsmittel ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (3) Er hat bei seinem Abschlussbericht während der Mitgliederversammlung auf Unregelmäßigkeiten hinzuweisen.
- (4) Der Kassenprüfer wird auf Vorschlag des amtierenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 15 Beirat

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat kann sich zusammensetzen aus:
 - a. Den Leitern der staatlichen Fachschulen.
 - b. Den ausgeschieden Vorstandsmitgliedern der vorhergegangenen Perioden.
 - c. Und maximal zehn weiteren zu wählenden Personen oder Institutionen.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten.
- (4) Der Beirat besitzt ein Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 16 Spenden

Neben den laufenden Mitgliedsbeiträgen sollen Spenden zur Unterstützung der Arbeit des Vereins eingeworben werden. Die Spender sind berechtigt, den Verwendungszweck näher zu spezifizieren.

§ 17 Änderung der Satzung

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung notwendig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Satzungsänderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, der in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt ist.

§ 18 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:

- (1) Der Antrag auf Auflösung muss durch mindestens ein Viertel aller Mitglieder gestellt werden. Der Auflösungsantrag muss in schriftlicher Form als ausdrücklicher Tagesordnungspunkt mindestens vier Wochen vor der eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung vorliegen.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung muss mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung, Aufhebung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ausschließlich und unmittelbar dem Förderverein der Karl-Peter-Obermaier Schule e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Vereinsinterne Regelungen

Punkte, die in der Satzung nicht ausreichend geregelt sind, können als vereinsinterne Regelungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 20 Erteilung einer Ermächtigung an den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, etwaige Beanstandungen der Satzung durch Gericht oder Behörde, erforderlichenfalls nur durch redaktionelle Abänderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen abzuhefen.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Versammlung am 27.01.2017 in Passau, im Freistaat Bayern, beschlossen und trat am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die Angabe der weiblichen Form verzichtet.